VERORDNUNG (EG) Nr. 443/2004 DER KOMMISSION

vom 10. März 2004

zur Festsetzung der Mengen der Lieferverpflichtungen von gemäß dem AKP-Protokoll und dem Abkommen mit Indien einzuführendem Rohrzucker für den Lieferzeitraum 2003/2004

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker [1],

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1159/2003 der Kommission vom 30. Juni 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Rohrzucker im Rahmen bestimmter Zollkontingente und Präferenzabkommen für die Wirtschaftsjahre 2003/04, 2004/05 und 2005/06 sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1464/95 und (EG) Nr. 779/96 [2], insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1159/2003 enthält die Modalitäten für die Festsetzung der Lieferverpflichtungen zum Zollsatz Null bei Erzeugnissen des KN-Codes 1701, ausgedrückt in Weißzuckeräquivalent, für die Einfuhren mit Ursprung in den Unterzeichnerländern des AKP-Protokolls und in Indien.

(2) In Anwendung der Artikel 3 und 7 des AKP-Protokolls, der Artikel 3 und 7 des Abkommens mit Indien sowie der Artikel 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 1159/2003 hat die Kommission die Lieferverpflichtungen für den Lieferzeitraum 2003/2004 festgesetzt, wobei sie insbesondere für jedes Ausfuhrland den Saldo zwischen den Mengen der Lieferverpflichtungen und den im Laufe der vergangenen Lieferzeiträume tatsächlich eingeführten Mengen berechnet hat —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mengen der Lieferverpflichtungen für die Einfuhren mit Ursprung in den Unterzeichnerländern des AKP-Protokolls und in Indien von Erzeugnissen des KN-Codes 1701, ausgedrückt in Weißzuckeräquivalent, für den Lieferzeitraum 2003/2004 sind für jedes betreffende Ausfuhrland im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. März 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 39/2004 der Kommission (ABl. L 6 vom 10.1.2004, S. 16).

[2] ABl. L 162 vom 1.7.2003, S. 25.

ANHANG

Mengen der Lieferverpflichtungen für die Einfuhren von Präferenzzucker mit Ursprung in den Unterzeichnerländern des AKP-Protokolls und in Indien für den Lieferzeitraum 2003/2004, ausgedrückt in Weißzuckeräquivalent

Unterzeichnerländer des AKP-Protokolls und Indien	Lieferverpflichtungen 2003/2004
Barbados	50 641,21
Belize	38 977,79
Kongo	10 186,10
Fidschi	161 123,25
Guyana	153 799,11
Indien	10 000,00
Côte-d'Ivoire	10 186,10
Jamaika	118 695,13
Kenia	0,00
Madagaskar	18 815,50
Malawi	20 564,84
Mauritius	484 278,72
St. Kitts und Nevis	8 804,51
Suriname	0,00
Swasiland	111 298,16
Tansania	10 189,35
Trinidad und Tobago	42 054,47
Uganda	0,00
Sambia	0,00
Simbabwe	29 799,89
Insgesamt	1 279 414,12